

sowohl zur Erleichterung der fernern Verhandlung über den Gegenstand in den weitem Berathungsstadien dienen, als auch für die Sache selbst von Nutzen sein. Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß hier nicht von einer bestimmten Ansicht der Regierung über die künftige Gesetzworlage die Rede sein kann, und eben so wenig nur von einer bestimmten Ansicht des Cultusministeriums, weil man Anstand nehmen müßte, eine solche auszusprechen, bevor das Landesconsistorium in der Sache gehört worden ist. Es sind daher nur die vorläufigen Ansichten, die das Ministerium in der Sache gefaßt hat, was hier ausgesprochen werden könnte. Aber es ist von Wichtigkeit, diese nochmals kürzlich zu wiederholen. Die evangelische Kirchenverfassung hat sich bekanntlich in drei verschiedene Formen ausgebildet, nämlich als Episcopalsystem in Staaten, wo der Regent mit allen Bischöfen die neue Lehre annahm. Dies ist geschehen in England, Schweden und Dänemark. Nur in England besteht noch das reine Episcopalsystem, bei welchem das päpstliche Primat auf den König von England übergegangen ist. Die zweite Form ist das Territorialsystem. Diese entstand in allen Staaten, wo nur das Volk mit dem Fürsten an der Spitze die neue Lehre annahm, nicht aber gleichzeitig auch die Bischöfe. Das ist der Fall in allen deutschen Territorien gewesen, weshalb diese Form den Namen Territorialsystem führt. In diesem wurde von der Kirche selbst durch das Organ der Reformatoren dem Fürsten die erledigte bischöfliche Gewalt übertragen. Es geschah dies aber nicht unbeschränkt, vielmehr erachtete die Kirche für nothwendig, daß zur Ausübung Consistorien bestellt würden, deren Wirkungskreis in der Aufsicht über die Lehre, die Liturgie, die geistlichen Beamten, in der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung bestand. Dieses System, welches auch Consistorialsystem genannt wird, findet sich bisweilen mit dem Presbyterialsystem verschmolzen. Allein an sich liegt darin auf keine Weise die Idee einer Vertretung der Kirche dem Landesbischof gegenüber, vielmehr hat man die Consistorien nur als Organe des Kirchenregiments betrachtet, das die Quelle seiner Gewalt lediglich in der Person des obersten Landesbischofs findet. Eine wirkliche Vertretung der Kirche hat sich erst im dritten Systeme, welches das Kirchenrecht mit dem Collegialsysteme bezeichnet, geltend gemacht. Es wird das auch mit dem Namen: Presbyterial- und Synodalverfassung bezeichnet, und diesen Ausdruck hat man als allgemein verständlicher in der Decretsbefugnisse gebraucht, obwohl es kirchenrechtlich nicht ganz genau ist. Das Collegialsystem hat sich aber nur in einem protestantischen Staate, in Schottland rein ausgebildet, in allen übrigen Ländern hat es Beimischung vom Consistorialsystem und selbst vom Episcopalsystem erfahren. Daraus geht hervor, daß, wenn eine Vertretung der Kirche, um die es sich hier handelt, gewährt werden soll, diese nie und in keiner Weise durch das Consistorialsystem allein gewährt werden kann, sondern daß die Kirche einzig und allein durch wirklich selbstständige, von der Kirche aus ihrer Mitte frei erwählte Männer vertreten werden kann. In diesem Sinne hatte das Ministerium bisher die Gewährung einer Presbyterial- und Synodalverfassung aufgefaßt. Allein diese ist mit dem bei uns von jeher bestandenen, auch keineswegs

ganz aufzugebenden Consistorialsysteme vollkommen vereinbar. Dieses letztere ist nun aber in Sachsen neuerlich durch einige organische Veränderungen allerdings in etwas modificirt, man könnte sagen, in seinem Princip abgeschwächt worden. Es kann daher wohl in Frage kommen, ob dies nicht in seiner ursprünglichen Reinheit wieder herzustellen sei, denn ich bemerke, in denjenigen Staaten, wo Presbyterien und Synoden bestehen, in den Rheinlanden, in Westphalen und Baden, sind Consistorialsystem und Presbyterialsystem mit einander verbunden. Auf den Grund dieser Entwicklung bemerke ich nun, es würde ein ganzliches Mißverständnis sein, wenn man glaubte, daß die Regierung der Vertretung der Kirche bisher entgegen gewesen sei; es würde auch ein Mißverständnis sein, wenn man glaubte, daß sie, worüber ihr freilich definitive Entschliessung vorbehalten sein muß, jeder reinern Herstellung des Consistorialsystems ebenfalls entgegen sei; darauf aber wird und muß sie beharren, daß die verschiedenen Grundsätze rein gehalten und nicht auf ungehörige Weise mit einander vermischt werden, man also z. B. den Presbyterien und Synoden nicht die volle Verwaltung überläßt, was eine gänzliche Umänderung der Verfassung und Aufhebung des jetzigen Consistorialsystems bedingen würde. Eben so aber könnte man auch nie gestatten, daß einem Consistorium, durch welches allein die Idee einer Vertretung der Kirche nie realisirt werden kann, eine völlig selbstständige, daher die landesherrliche Kirchengewalt aufhebende Stellung gewährt werde.

Präsident v. Carlowitz: Es liegt mir also ob, die Schlußfrage und zwar mit Namensaufruf zu bewirken. Ich frage also: ob die Kammer die hier im Einzelnen von ihr gefaßten Beschlüsse auch in der Gesamtheit gutheißt und ihre Erklärung diesen Beschlüssen gemäß an die hohe Staatsregierung gelangen lassen wolle? —

Es antworten mit Ja:

Vizepräsident v. Friesen,
 Secretair v. Biedermann,
 Secr. Bürgermeister Ritterstädt,
 Prinz Johann,
 v. Kostig,
 Graf zur Lippe,
 v. Criegern,
 Domherr D. Günther,
 Graf Hohenthal-Königsbrück,
 Graf Einsiedel,
 D. v. Ammon,
 Decan Dietrich,
 D. Großmann,
 Fürst Schönburg,
 v. Schönberg-Bibran,
 v. Minckwig,
 D. Mirus,
 v. Welck,
 D. Crusius,

v. Thielau,
 v. Zebtwig,
 v. Schönfels,
 D. Gross,
 v. Posern,
 Bürgermeister Hübler,
 Bürgermeister Wehner,
 Bürgermeister Gottschald,
 Meinhold,
 v. Messich,
 v. Miltig,
 Bürgermeister Bernhardt,
 Bürgermeister Starke,
 v. Schönberg-Purschenstein,
 v. Lüttichau,
 v. Pflugk,
 v. Partisch,
 v. Wasdorf,
 Präsident v. Carlowitz.

Präsident v. Carlowitz: Es folgt nun der zweite Gegenstand, der Bericht der ersten Deputation, das Allerhöchste Decret wegen Revision der Bergwerksverfassung betreffend, und ich ersuche den Herrn Geheimen Justizrath D. Gross, uns als Referent den Vortrag zu halten.